



25. März 2010

Gemeinderat
9245 Oberbüren

084

Gemeinde Oberbüren: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Überbauungsplan Industrie Haslen**

Das Planungsgebiet umfasst das rund 6 ha grosse, bereits heute weitgehend überbaute Industrieareal zwischen dem Autobahnzubringer und der Industriestrasse Haslen in der Gewerbe-Industriezone GI3. Der Überbauungsplan Industrie Haslen bezweckt eine Optimierung der Erschliessungs- und Überbaumungsmöglichkeiten und eine ansprechende Gestaltung gegenüber dem Autobahnzubringer. Mit dem Teilstrassenplan wird die im Areal gelegene Erschliessungsstrasse (bisher Gemeindestrasse 3. Klasse) aufgehoben.

Für einen Teilbereich des Areals wurde ein Überbauungsplan vorgeprüft. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass – auch mit erweitertem Perimeter – recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann. Es ist indes Folgendes zu beachten:

- Vorbehalt des kantonalen Strassenkreisinспекtorates zur Bepflanzung:
 - Die Alleebäume entlang der Kantonsstrasse müssen den gesetzlichen Abstand zur Grundstücksgrenze von 2,5 m einhalten.
 - Die Bäume sind so in Form zu schneiden, dass das geforderte Lichtraumprofil von 4,5 m dauernd eingehalten wird. Diese Forderung bedingt einen entsprechenden Unterhalt und ist Sache des Grundeigentümers.
 - Im Bereich der Wurzelballen ist gleichzeitig mit der Pflanzung der Bäume im Abstand von ca. 1,0 m ab der Grundstücksgrenze, auf eine Länge von 3,0 m und eine Tiefe von 0,8 m eine Schutzfolie gegen Wurzeleinwuchs einzulegen.
- Das Strassenkreisinспекtorat stellt im Weiteren fest, dass die Erschliessung des gesamten Gebietes über die Zufahrtsstrasse Industrie Haslen erfolgt. Nachdem sich vor einigen Jahren ein tödlicher Unfall ereignete, empfiehlt es, den Knoten beim Eingang in die Industriestrasse Haslen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
- Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) hat keine Einwände gegen den Überbauungsplan. Wir verweisen dazu auf das Schreiben vom 29. Januar 2010 an die Gemeinde.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1740.--.

Aufteilung der Gebühren:

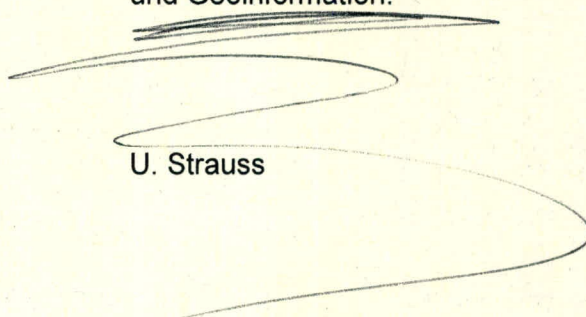
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Tiefbauamt

Fr. 1'400.--
Fr. 340.--

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein
Genehmigung Teilstrassenplan

Kopie

BD-RA, TBA-RD, AREG